

Fragwürdige Schlussfolgerungen

Von Karl Heinz Auer



In der Folge der EGMR-Entscheidung Lautsi vs. Italien vom 03.11.2009 („Kruzifix-Urteil“) gingen auch hierzulande die Wogen hoch. Doch statt sachorientierter Argumente im Hinblick auf Schutzbereich und Interpretationsrahmen von Art 2 Prot 1 EMRK iVm Art 9 EMRK veröffentlichten die Medien mehrheitlich emotionsgeladene, vielfach kirchenfeindliche Äußerungen, die den Blick auf die Rolle des Christentums und die Bedeutung staatskirchenrechtlicher Normen verstellen.

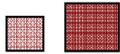
Die umstrittene Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gegen Italien, Kruzifixe in Klassenzimmern betreffend, hat zu einer heftigen öffentlichen Auseinandersetzung nicht nur in Italien, sondern in ganz Europa geführt. Während vor allem Vertreter der christlichen Kirchen die Entscheidung als gänzlich inakzeptabel bezeichnen, fühlen sich durch die EGMR-Entscheidung jene im Aufwind, die das Faktum der prägenden Kraft des Christentums in Europa zu ignorieren oder in einem ausschließlich negativen Kontext darzustellen versuchen. Dass dabei Polemik an die Stelle von Argumenten tritt und Verkürzungen eine objektivere Sichtweise verdrängen, zeigen gleich mehrere Stellungnahmen und Gastkommentare.

In historischen Exkursen fällt immer wieder die durch und durch eklektische Wahrnehmung und Darstellung auf. Christentum und Kirche – immer nur negativ, immer nur schlecht? Reduziert auf die dunklen Epochen der (Kirchen-)Geschichte? Auf Kreuzzüge, Antimodernismus, Syllabus errorum? Christliche Werte als gefährliche Drohung? Kann man wirklich eine Sozietät nur anhand negativer Aspekte definieren? Da sähen manche plötzlich alt aus, Parteien und nationale wie supra- und internationale Organisationen ebenso. Kein Wort vom Einsatz der Christinnen und Christen für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung? Kirchen als Träger der Kultur übersehen? Ihren Einsatz bei gesellschaftlichen Transformationsprozessen ignoriert? Im Jahr der Wende 1989, im Kampf gegen Armut und Unterentwicklung, bei der friedlichen Revolution gegen das Marcos-Regime auf den Philippinen?

Die Ausblendung des nun schon fast ein halbes Jahrhundert zurückliegenden Paradigmenwechsels beim 2. Vatikanischen Konzil führt zu weiteren Einseitigkeiten in den angesprochenen Texten. Gewissens- und Religionsfreiheit gehören seither ebenso zum festen Bestand der Kirche wie die ausdrücklich positive Wertschätzung anderer Religionen („Nostra aetate“). Dies zu unterschlagen führt geradewegs zu fragwürdigen Schlussfolgerungen und zur unreflektierten Bekämpfung von Religion.

Die meisten Menschen sind Staatsbürger und Mitglieder einer Konfession zugleich. In Österreich sind das nach den aktuellen Zahlen der letzten Volkszählung 88 %. Von daher ergibt sich die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit bei Wahrung der jeweiligen Autonomie und der Trennung von Kirche und Staat. Staatskirchenrechtliche Modelle sind dabei unterschiedlich gestaltet. Die Trennungssysteme in Frankreich und den USA sind zB aufgrund gänzlich divergierender Ausgangslagen entstanden. Ging es bei den Franzosen darum, den Staat vor der Vormachtstellung der Kirche zu schützen, sind es in den Vereinigten Staaten die Religionen, die vor Übergriffen des Staates geschützt werden sollen. Systeme mit Formen von Staatskirche gibt es zB in England und Schweden, Kooperationsmodelle von Staat und Kirche bei Wahrung der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates zB in Deutschland, Italien, Luxemburg und auch in Österreich.

Von der großen Schnittmenge der Menschen in Österreich, die Normunterworfenen des Staates und Mitglieder einer Konfession gleichermaßen sind, erklärt es sich, dass sich die Ziele des österreichischen Verfassungsstaates auch in den verfassungsrechtlich verankerten Zielen der Schule widerspiegeln und ebenso in den rechtlichen Normen, die das Zusammentreffen von Staat und Religion im Bereich öffentlicher Schulen regeln. Der Staat hat aufgrund der in Österreich in Verfassungsrang stehenden Europäischen Menschenrechtskonvention das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen und Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit zu gewähren, deren Umfang die Konvention auch gleich normiert. Freiheit von Religion im Sinne eines Rechts, nicht mit religiösen Elementen in Berührung zu kommen, ist davon nicht umfasst. In Österreich entspricht daher die auf Mehrheitsverhältnisse abgestellte Regelung des § 2 b RUG, wonach in Schulklassen, in denen die Mehrheit der Schüler einem christlichen Bekenntnis angehört, ein Kreuz anzubringen ist, so-



wohl der Europäischen Menschenrechtskonvention als auch der Kooperation von Staat und Kirche. Darüber hinaus ist § 2 b RUG durch den Vertrag vom 09.07.1962, BGBl. 273, zwischen dem HI. Stuhl und der Republik Österreich völkerrechtlich abgesichert.

Hinterfragt man die Grundwerte, auf denen die Vermittlung von Bildung in Österreich erfolgen soll, kann man den Einfluss der christlichen Lehre darauf nicht leugnen, ohne sich den Vorwurf der Ignoranz zuzuziehen. Die Menschenwürde ist Kernelement aller Grund- und Freiheitsrechte, der Menschen- und Persönlichkeitsrechte. Ihr Ursprung ist religiöser Natur. So ist die ägyptische Ma'at, die Homoiosis Theo Platons (das Streben, Gott ähnlich zu werden) und die alttestamentliche Vorstellung vom Menschen als Abbild Gottes ebenso zu den Wurzeln der Menschenwürdekonzeption zu zählen wie die Inkarnation im Neuen Testament. Bis in das 18. Jahrhundert wurde die Würde des Menschen religiös begründet, erst Samuel Pufendorf und Immanuel Kant leiten die Menschenwürde aus dem Menschsein selbst ab. Die religiöse Konnotation ist aber heute noch spürbar, wenn Artikel 1 der Europäischen Grundrechtscharta von der Unantastbarkeit der menschlichen Würde spricht. Was der Verfügungsgewalt des Menschen nicht zugänglich ist, ist sakrosankt, tabu, der menschlichen Manipulation entzogen.

Die „Section II“ des EGMR hat die umstrittene Entscheidung gegen Italien einstimmig gefällt. Die vorsitzende Richterin, die aus Belgien stammende Françoise Tulkens, sowie die aus der Türkei stammende Richterin İşıl Karakas haben sich in einem anderen Zusammenhang gegen das türkische Kopftuchverbot ausgesprochen. Wie das mit der gegenständlichen Entscheidung zusammenpasst, ist unerfindlich. Die Argumentationslinie der finnisch-italienischen Klägerin Lautsi und mancher Kommentatoren läuft letztlich darauf hinaus, religiöse Phänomene als inkulturierte Elemente der Gesellschaft zu bekämpfen und den öffentlichen Raum davon zu befreien. Die Dreikönigs-Aktion der katholischen Jungschar, die fast doppelt so viel Spendengelder für humanitäre Projekte erzielt wie die von den Medien massiv gesponserte Aktion „Licht ins Dunkel“, wäre davon ebenso umfasst wie das Rote Kreuz, wie Friedhöfe und Kirchen, Gipfelkreuze und kirchliche Feiertage. Nur hört man von letzteren weniger. Kirchliche Feiertage geben nicht nur praktizierenden Gläubigen die Möglichkeit für Gottesdienst und Rekreation, sondern bedeuten für viele rund zwei Wochen Freizeit bzw. zusätzlichen Urlaub.

Gerne nehme ich abschließend den Hinweis auf Lessings „Nathan“ in einem der Kommentare auf. In der Tat hat sich die Kraft einer Religion in der humanen Praxis zu erweisen. Würde man die christlich motivierte humane und humanitäre Praxis plötzlich einstellen, wäre auf einen Schlag klar, was damit verloren geht – und die Rede vom Christentum als gefährlicher Drohung fiele in sich zusammen.

Für den Inhalt des Beitrages trägt ausschließlich der Autor die Verantwortung.

der autor

Karl Heinz Auer, Mag.phil. Mag.theol. Dr.theol. Mag.iur. Dr.iur., ist Professor an der Pädagogischen Hochschule Tirol. Lehraufträge und Gastvorlesungen an in- und ausländischen Universitäten. Sein Forschungsschwerpunkt gilt im Besonderen dem Verhältnis von Ethik und Recht. Er ist Mitglied im erweiterten Vorstand der ÖGSR und zuständig für Forschungsangelegenheiten.